

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Werner Faller beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserhaltung einschließlich der Einleitung des anfallenden Grundwassers in den Neumagen sowie zum Bauen im Grundwasser (Bohrpfahlwände) im Rahmen des geplanten Neubaus eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 102 auf der Gemarkung Krozingen und Gemeinde Bad Krozingen.

Die Planung sieht eine Grundwasserhaltung für einen Zeitraum von ca. 90 Tagen vor. Geplant ist eine Entnahmemenge des Grundwassers von max. 51.670 m³. Das Grundwasser soll mittels dreier Schwerkraftbrunnen auf Flst.-Nr. 102/3 gefördert und in den Neumagen eingeleitet werden. An der Grenze zum Flst.-Nr. 101/1 und Richtung Lammplatz sind Bohrpfahlwände geplant, die in das Grundwasser einbinden werden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 20.04.2020 bis einschließlich 20.05.2020 während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen zur kostenlosen Einsichtnahme aus. Seit Mittwoch, 18. März 2020 ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung, Hochbau & Bauverwaltung, unter der Tel. Nr. 07633/407-279 oder per Email stadt@bad-krozingen.de möglich ist. Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Bad Krozingen unter <https://www.bad-krozingen.de/beteiligungsverfahren> einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg, Fachbereich 430 –Umweltrecht-, (vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0761-2187-4312) oder beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit

entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
4.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -